Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal

{T 0/2} 8C_1012/2010

Urteil vom 31. März 2011 I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident, Bundesrichterin Leuzinger, Bundesrichter Maillard, Gerichtsschreiberin Fleischanderl.

Verfahrensbeteiligte

- 1. SBK, Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Sektion St. Gallen/Thurgau/Appenzell,
- 2. vpod, Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste,
- 3. SHV, Schweizerischer Hebammenverband, Sektion Ostschweiz,

4. B	,
5. G	
6. L	
7. A	,
8. N	,
9. E	,
10. D	
11. P.	

alle vertreten durch Rechtsanwältinnen Franciska Hildebrand und Prof. Dr. Regula Kägi-Diener, Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen

gegen

Kanton St. Gallen,

handelnd duch die Regierung, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen, und diese vertreten durch das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen, Generalsekretariat, Davidstrasse 35, 9000 St. Gallen, Gesuchsgegner.

Gegenstand

Öffentliches Personalrecht (Lohngleichheit Mann und Frau, Besoldung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. November 2010.

Sachverhalt:

Α

A.a Die Regierung des Kantons St. Gallen verneinte am 4. Februar und 26. März 2003, dass die gemäss den Richtlinien über Einreihung und Beförderung des Staatspersonals des Kantons St. Gallen erfolgte Einstufung der an kantonalen st. gallischen Spitälern angestellten Krankenschwestern (DN2), Hebammen, medizinisch-technischen Radiologieassistentinnen, technischen Operationsassistentinnen und medizinischen Laborantinnen gegen Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) und Art. 3 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) verstosse, und verzichtete auf eine aussergerichtliche Klärung.

A.b In der Folge erhoben der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK; Sektion St. Gallen/Thurgau/ Appenzell), der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (vpod), der Schweizerische Hebammenverband (SHV; Sektion Ostschweiz), die Schweizerische Vereinigung der Fachleute für medizinisch-technische Radiologie (SVMTRA), der Schweizerische Berufsverband der technischen Operationsfachfrauen/-männer (SBVTOA), der Fachverband der diplomierten medizinischen Laborantinnen und Laboranten (labmed; Sektion Ostschweiz), die an kantonalen Spitälern im Kanton St. Gallen tätigen drei Krankenschwestern (DN2)

Etechnische Oktober 20 Einreihung GIG versto	_, L Operations as 003 beim Verv und damit die	und L, und P, ssistentinnen und valtungsgericht de Entlöhnung der ge tig ersuchten die	eine medizin zwei mediz s Kantons St enannten Beru	isch-techni inische La . Gallen K fsgruppen (sche Radiolog borantinnen i lagen auf Fes gegen Art. 8 <i>F</i>	gieassistentii im Septemb ststellung, da Abs. 3 BV und	n, zwei ber und ass die d Art. 3
Hebammer Radiologiea Operations Laborantinr	n), vom 1. assistentinnen) assistentinner nen) um Nach	November 1998), vom 1. Novemb ı) bzw. vom 1. ızahlung noch fes nd Pensionskasse	er 1998 bis 30 November 19 stzusetzender). Septemb 198 bis 31	er/31. Oktobe I. Oktober 2	er 2003 (tech 003 (medizi	nnische inische
Funktionsa Direktor de August 200 November 2 gutachtlich Polizisten 3 worden sei Radiologiea Laborantinr die betref Demgegent Krankenscl verschiede neutralen E	analyse (VFA) es Forschungs D7 und nach B6 2008 abgewies e Bewertung esachgerecht us. Da basierend im Vergleichen im Vergleichen würden die hwester (DN2 nen weiblich b Beruf zu tief es	angerufenen Geriverfasstes arbeit verfasstes arbeit sinstituts für Arbeit gezug verschieden sen. Als Begründuder Berufsgruppend ohne Hinweised auf den Schlusstellungs- und gie Berufsgruppen 2) nicht nur versetzten und einer entlöhnt. Die Einreit in rechtsunglei	swissenschaft it und Arbeits er Amtsberich ng erwog das n der Klagend auf geschlec sfolgerungen den Operation ung der Polizis Leistungsbege der Hebamme erglichen mit m	liches Guta srecht der de wurden of kantonale C den im Ver htsdiskrimin es Gutachin sassistent ten zu hoc hren zum mit Grund männerde sprechende	achten des F Universität X die Klagen mit Gericht im We gleich mit de nierende Elen tens die medi innen und h eingestuft s vornherein ausbildung ur ominierten, s en Berufsspa	Entscheid vosentlichen, der Berufsgruphente vorgen die medizinselen, erwies als unbegrad Aufbau sosondern auch erten sei vor	vom 8. rom 25. dass die ope der nommen nischen en sich gründet. owie der ch mit
beurteilend	er - geschlech	tsdiskriminierende	r Weise erfolg	t.			_
A.c Die da	lgegen von de	r SBK, der vpod,	der SHV, den Δ	Pflegefach	nfrauen B	, G	und
Pmit Urteil 8 25. Novem DN2 und Zusatzausk bezüglich of Arbeitgebeit den Beweis der Entlöhr damit es a diesem Zus Krankenscl VFA hinsic Vergleichsk Beschwerd auch mit d Zeit ab 1. J	erhobene Bes C_78/2009 von ber 2008 auf, der Hebamme bildung betreffe dieser Berufsgir nicht gelunges für eine nicht nung zu erbring uf Grund diese sammenhang hwestern DN2 htlich des Krite basis vor de leführerinnen uter Frage der F	den Hebammen schwerde in öffen schwerde in öffen mit 31. August 201 soweit die lohnmen mit fachspeziend, und wies die ruppen neu entschen sei, mit dem in tim Geschlecht gen. Die Angeleger Prämisse erneuinsbesondere zu gemässeriums K4 festzulem Hintergrund und -führer zu beur Passivlegitimation ubefassen haben.	tlich-rechtliche 0 im Sinne de ässige Einstu fischer Ausbil Sache an die 'n eide. Es hielt n angefochten der Beschwer enheit sei dahe t über die Beg bestimmen hat egen sei. Fern der diesbezü rteilen. Schlie des Kantons	n Angeleger Erwägung fung der Kidung sowi Vorinstanz insbesonden Entschedeführerinner an das kagehren der üben, wie der habe es glichen leisslich werd	enheiten hiess gen gut, hob orankenschwes e mit Kranko zurück, damit ere fest, dass eid vorgebrack en begründete antonale Gerio Klägerinnen b lie hypothetis gegebenenfal tztinstanzliche de sich die Vo	das Bundes den Entscheistern/Kranker enpflegediplosie über die es dem Karhten Argume e Schlechterscht zurückzur befinde. Es woche Lohnklasten Vorbringe prinstanz bei	sgericht id vom npfleger om und Klagen nton als entarium stellung weisen, verde in sse der gebliche en der Bedarf
Angelegent Begehren o	heit an die Reg der Klägerinner	November 2010 w gierung als Vertrei n im Sinne der En ehne oder ganz od	erin des Kant vägungen des	ons St. Ga Bundesger	llen zurück, d	lamit diese ü	iber die
des angefo	le in offentlich ochtenen Entsc	SHV, die Pflegefa , N -rechtlichen Angel cheids vom 9. No chem Urteil vom	egenheiten ful vember 2010	ren mit de sei die Vor	m Rechtsbeg instanz zu ve	ehren, ın Auf erpflichten, ü	thebung Iber die

eventuell sei das Verfahren auf Begehren oder nach Anhörung der Parteien ordnungsgemäss zu sistieren. Das kantonale Gericht sei ferner zu verpflichten, über die Ansprüche der Klagenden auf ausseramtliche Entschädigung für das erste Verfahren zu befinden.

Während das Verwaltungsgericht beantragt, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, ersucht der Kanton St. Gallen um Verfahrenssistierung bis zum Vorliegen des Ergebnisses der aktuell laufenden Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien.

Erwägungen:

- 1. Seitens des Beschwerdegegners wird um Sistierung des bundesgerichtlichen Beschwerdeprozesses bis zum Abschluss der aktuell zwischen den Parteien stattfindenden Vergleichsgespräche ersucht. Wie sich indes aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, würde durch ein Zuwarten eine weitere Verfahrensverzögerung drohen, weshalb das Sistierungsersuchen abschlägig zu beantworten ist.
- Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Endentscheide, d.h. gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG), und gegen Teilentscheide, die nur einen Teil der gestellten Begehren behandeln, wenn diese unabhängig von den anderen beurteilt werden können, oder die das Verfahren nur für einen Teil der Streitgenossen und Streitgenossinnen abschliessen (Art. 91 BGG). Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist hingegen die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Zuständigkeit oder den Ausstand betreffen (Art. 92 BGG), einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sind Zwischenentscheide, die nur unter den genannten Voraussetzungen beim Bundesgericht angefochten werden können (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f.). Anders verhält es sich nur, wenn der unteren Instanz, an welche zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt

und die Rückweisung bloss noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (Urteil 9C_684/2007 vom 27. Dezember 2007 E. 1.1, in: SVR 2008 IV Nr. 39 S. 131; dazu auch Urteil 9C_876/2008 vom 14. April 2009 E. 1, nicht publ. in: BGE 135 V 148, aber in: SVR 2009 IV Nr. 39 S. 113). Rechtsprechungsgemäss bewirkt ein Rückweisungsentscheid in der Regel keinen irreversiblen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, da die rechtsuchende Person ihn später zusammen mit dem neu zu fällenden Endentscheid wird anfechten können (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG; BGE 133 V 477 E. 5.2, 5.2.1 - 5.2.4 S. 483 ff.; Urteil 8C_518/2010 vom 24. Januar 2011 E. 1.1).

- 3. Die Beschwerdeführerinnen und -führer erachten die Verfahrensverschleppung, welche aus der vorinstanzlich entschiedenen Rückweisung der Angelegenheit an den Beschwerdegegner resultiere, als unzulässige formelle Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung. Sie berufen sich daher (konkludent) auf Art. 94 (und Art. 100 Abs. 7) BGG, wonach ohne Vorliegen besonderer Eintretensvoraussetzungen jederzeit gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids Beschwerde geführt werden kann.
- 3.1 Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn es eine Behörde ausdrücklich ablehnt, eine Entscheidung zu treffen, obwohl sie dazu verpflichtet ist (BGE 124 V 130 E. 4 S. 133; 107 lb 160 E. 3b S. 164 f.; Urteil 1C_433/2008 vom 16. März 2009 E. 1.4). Um eine ebenfalls gegen Art. 29 Abs. 1 BV verstossende Rechtsverzögerung handelt es sich dagegen, wenn sich die zuständige Behörde zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fällt, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint. Dabei ist es für die Rechtsuchenden unerheblich, auf welche Gründe beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörde oder auf andere Umstände die Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht fristgerecht handelt (BGE 107 lb 160 E. 3b S. 164; Urteile 1C 433/2008 vom 16. März 2009 E. 1.4 und 2C 244/2007 vom 10. Oktober 2007 E. 4.2).
- 3.2 Unterschieden werden muss hierbei einerseits zwischen Konstellationen, in denen die Behörde stillschweigend untätig bleibt oder es ausdrücklich, etwa mittels eines einfachen Schreibens oder einer anderen formlosen Mitteilung, ablehnt, innerhalb einer angemessenen Frist einen Entscheid zu erlassen. Nur diesfalls kann gestützt auf Art. 94 BGG ohne weiteres und jederzeit (Art. 100 Abs. 7

BGG) - beschwerdeweise eine gleichsam formlos begangene vorinstanzliche Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung gerügt werden. Liegt demgegenüber eine förmlich entschiedene Weigerung des kantonalen Gerichts vor, einen Entscheid zu treffen, handelt es sich nicht um eine Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung im Sinne dieser Bestimmung. Letzteres erweist sich für den Rechtsuchenden als unproblematisch, wenn der Rechtsakt der Vorinstanz einen Endentscheid - beispielsweise einen Nichteintretensentscheid - darstellt, gegen welchen die Anfechtungsmöglichkeiten nach Art. 90 f. (in Verbindung mit Art. 100 Abs. 1) BGG offen stehen. Wird die beanstandete Rechtsverweigerung oder -verzögerung indes aus einem formellen Rückweisungsentscheid des kantonalen Gerichts geschlossen, ist die Beschwerdeerhebung auf Grund des Zwischenentscheidcharakters regelmässig nur

unter den restriktiven Eintretensbedingungen des Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig (vgl. E. 2 hievor). Ob die Ablehnung einer Behörde, einen ihr obliegenden Rechtsakt vorzunehmen, als einfaches Schreiben (oder anderweitige formlose Mitteilung) oder aber als förmliche Entscheidung einzustufen ist, ergibt sich stets auf Grund des aus einer allfälligen Verlautbarung der gerichtlichen Instanz ersichtlichen Willens, einen Entscheid nach Massgabe des Art. 112 BGG zu fällen. Allein der Umstand, dass die Bekanntgabe der Behörde, sie werde (noch) nicht entscheiden, ausdrücklich erfolgt, schliesst die Rechtsverzögerungs- bzw. -verweigerungsbeschwerde gemäss Art. 94 BGG nach dem Gesagten nicht aus (Urteil 1C_433/2008 vom 16. März 2009 E. 1.4; Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBI 2001 4334 [Ziff. 4.1.4.1 zu Art. 89 E-BGG]; Felix Uhlmann, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 1 f. zu Art. 94 BGG; Nicolas von Werdt, in: Seiler/von Werdt/Güngerich, Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2007, N. 11 f. zu Art. 94 BGG, Bernard Corboz, in: Corboz/Wurzburger/Ferrari/Frésard/Girardin, Commentaire de la LTF, 2009, N. 7 f. zu Art. 94 BGG; Yves Donzallaz, Loi sur le Tribunal fédéral, Commentaire, 2008, N. 3408 zu Art. 94 BGG).

3.3 Fraglich ist, wie der vorinstanzliche Rückweisungs"entscheid" im Lichte des Vorstehenden zu interpretieren ist.

3.3.1 Die Betitelung des Rechtsaktes ("Urteil"), die Überschrift des Dispositivs ("zu Recht erkannt") und die Formulierung in E. 3 in fine, wonach die Angelegenheit an die Regierung zurückzuweisen sei, damit diese über die Begehren der Klägerinnen im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichts "neu entscheide", deuten eher auf den Charakter eines Entscheids im Sinne des Art. 112 BGG hin. Demgegenüber legt der Umstand, dass die Regierung zu "erklären" haben wird, ob sie die Ansprüche der Klägerinnen und Kläger ablehnt oder ganz bzw. teilweise anerkennt (E. 3 in fine), sich weder einenach Art. 112 Abs. 1 lit. d BGG erforderliche - Rechtsmittelbelehrung noch eine Streitwertangabe finden lässt und es auch an einem Rechtsspruch bezüglich der Entschädigungsfrage mangelt (vgl. diesbezüglich den Erläuterungsentscheid 8G_3/2010 vom 14. Dezember 2010 [fünfter Absatz der Erläuterungen]), den Schluss auf eine zwar förmlich, nicht aber nach Massgabe eines Entscheids gemäss Art. 112 BGG erfolgte Rückweisung der Angelegenheit nahe. In seiner letztinstanzlichen Vernehmlassung vom 24. Januar 2011 präzisiert das kantonale Gericht den Bedeutungsgehalt seines Rechtsaktes insofern (S. 2 f.), als es ausdrücklich deklariert, aus dem angefochtenen

"Entscheid" gehe mit keinem Wort hervor, dass die Klägerinnen und Kläger, je nach Stellungnahme der Regierung, die Klage neu erheben müssten. Vielmehr bleibe diese bei der Vorinstanz hängig. Es genüge die Mitteilung, ob der Kanton dem Begehren der Klägerinnen und Kläger entsprochen habe oder nicht und ob deshalb das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterzuführen sei oder nicht. Dem "Entscheid" sei nirgends zu entnehmen, dass die Parteien wieder ganz von vorne beginnen müssten. Wenn keine Einigung zustande komme, werde das Verwaltungsgericht die Quantifizierung vornehmen. Der von den Beschwerdeführerinnen und -führern in ihrem Eventualbegehren gestellte Antrag um Sistierung des Verfahrens entspreche inhaltlich dem, was die Vorinstanz, wenn auch ohne formellen Sistierungsbeschluss, mit der Rückweisung der Sache an den Kanton, damit dieser unter den vom Bundesgericht gesetzten Prämissen den Anspruch der Klägerinnen und Kläger nochmals prüfe, "entschieden" habe. Über die Klage sei mithin noch nicht abschliessend befunden worden.

3.3.2 Der angefochtene "Entscheid" enthält sowohl Elemente eines formellen (Rückweisungs-)Entscheids im Sinne des Art. 112 BGG als auch solche einer einfachen Mitteilung des Gerichts, wonach es vor seiner endgültigen Entscheidfindung die beklagte Partei zur Stellungnahme (hinsichtlich der bundesgerichtlichen Urteilsfeststellungen vom 31. August 2010) aufforderte, wobei die Verfahrensherrschaft vorübergehend an diese abgegeben wurde. Wie jedoch insbesondere die letztinstanzlichen Ausführungen vom 24. Januar 2011 deutlich zeigen, beabsichtigte die Vorinstanz damit nicht, das Klageverfahren auf Stufe des Verwaltungsgerichts definitiv zu entscheiden. Vielmehr ist der Rechtsakt vom 9. November 2010 als blosse Mitteilung, dass das angerufene Gericht das Verfahren vorläufig nicht selber weiterführe, sondern die Antwort des beklagten Kantons zum Lohngleichstellungsanspruch der Klägerinnen und Kläger abwarte, zu qualifizieren.

- 3.4 Auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist daher gestützt auf Art. 94 BGG ohne weiteres einzutreten. Anders als im hievor zitierten Urteil 1C_433/2008 vom 16. März 2009, in welchem die Vorinstanz einen formellen Rückweisungsentscheid nach Art. 112 BGG getroffen hatte, erübrigt sich in casu mithin eine nähere Prüfung der Eintretensvoraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 BGG.
- 4.1 Die Beschwerdeführerinnen und -führer rügen mit der Anrufung von Art. 29 und 29a BV eine durch das kantonale Gericht begangene unrechtmässige Rechtsverzögerung.
- 4.2.1 Mit der Klageanhebung durch die Beschwerdeführerinnen und -führer wurde das kantonale Verwaltungsgericht zuständig für die Behandlung der Angelegenheit (Devolutiveffekt). Dieser Zustand änderte sich mit der beschwerdeweisen Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids vom 25. November 2008 vor dem Bundesgericht. Mit Rückweisungsurteil vom 31. August 2010 hat dieses die Verfahrensherrschaft indes wiederum an das kantonale Gericht und nicht an den Beschwerdegegner als Arbeitgeber rückübertragen. Die kantonale Instanz ist daran, auch hinsichtlich der bundesgerichtlichen Bestimmung der Entscheidungsinstanz, gebunden (BGE 135 III 334 E. 2 S. 335 f. mit Hinweisen), sodass sich die auch nur zeitweilige Abgabe der Herrschaft über den Klageprozess samt der damit drohenden Rechtsverzögerung als unrechtmässig erweist. Indem die Vorinstanz durch die Rückweisung der Sache an den Beschwerdegegner die Verfahrensherrschaft vorübergehend abdelegiert hat, wird die beförderliche Beurteilung der Klage gefährdet. Diese Vorgehensweise lässt sich nicht schützen.
- 4.2.2 Das kantonale Gericht hat die Verfahrensleitung nach dem Gesagten beizubehalten und das zur raschen Erledigung Gebotene anzuordnen. Insbesondere wird es im Rahmen der Gehörsgewährung den Standpunkt der Parteien vor dem Hintergrund des bundesgerichtlichen Rückweisungsurteils zu ermitteln und ihnen im Bedarfsfall durch Verfahrenssistierung (zu welcher die Parteien ihre Zustimmung im Übrigen bereits signalisiert haben) Gelegenheit zu Vergleichsverhandlungen zu bieten haben. Sollten diese scheitern, wird es erneut über die Klage zu entscheiden haben.

Unter diesen Umständen bedarf der in der Beschwerde ebenfalls erhobene Vorwurf der Verletzung von kantonalem Verfahrensrecht keiner abschliessenden Beurteilung.

- 5.
 5.1 Die Gerichtskosten gehen zu Lasten des Kantons St. Gallen, da die Beschwerde durch den vorinstanzlichen "Entscheid" veranlasst wurde (Art. 65 und 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerinnen und -führer haben unbestrittenermassen vor dem kantonalen Gericht eine schriftliche Erläuterung des "Entscheids" im Sinne einer Bestätigung gefordert, dass mit der Rückweisung der Angelegenheit an die Regierung des Kantons St. Gallen nicht auch die Verfahrensherrschaft übertragen werde, indessen erfolglos (Beschwerde, S. 8; Stellungnahme der Vorinstanz vom 24. Januar 2011, S. 4).
- 5.2 Ausgangsgemäss ist zudem eine Parteientschädigung geschuldet, welche jedoch, da im vorliegenden Prozess lediglich die Verfahrensverzögerung strittig war, dem Aufwand entsprechend in reduzierter und nicht der eingereichten Kostennote vom 6. Dezember 2010 im Betrag von Fr. 8'952.30 (einschliesslich Mehrwertsteuer) entsprechender Höhe auszurichten ist (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

- Das Sistierungsgesuch des Beschwerdegegners wird abgewiesen.
- Die Beschwerde wird gutgeheissen und das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen angewiesen, unter Ausserachtlassung des "Entscheids" vom 9. November 2010 im Sinne der Erwägungen zu verfahren.
- Die Gerichtskosten von Fr. 2000.- werden dem Kanton St. Gallen auferlegt.
- Der Kanton St. Gallen hat die Beschwerdeführerinnen und -führer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 3000.- zu entschädigen.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. März 2011

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Ursprung Fleischanderl